

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben*
vom 25. Oktober 2016

KR-Nr. 147a/2014

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Bruno Amacker betreffend Verkehrsabgaben
Veteranenfahrzeug**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 25. Oktober 2016,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 147/2014 von Bruno
Amacker wird geändert und es wird nachfolgende Gesetzesänderung
beschlossen.

***Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Jörg
Mäder (in Vertretung von Judith Bellaiche), Daniel Sommer, Birgit
Tognella:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 147/2014 von Bruno
Amacker wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 25. Oktober 2016

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Roger Liebi

Der Sekretär:
Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich
(Präsident); Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob
Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geist-
lich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Martin Haab, Mettmenstetten; Max
Homburger, Wetzikon; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Stefan Schmid, Niederglatt;
Daniel Sommer, Affoltern a. A.; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.;
Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Verkehrsabgabengesetz (VAG)
(Änderung vom; Verkehrsabgaben Veteranenfahrzeuge)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 25. Oktober 2016,

beschliesst:

I. Das Verkehrsabgabengesetz vom 11. September 1966 wird wie
folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Er setzt die Verkehrsabgaben für die Fahrzeugarten der landwirt-
schaftlichen Motorfahrzeuge und Veteranenfahrzeuge fest. Die Verkehrs-
abgaben für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge betragen höchstens
Fr. 200, für Veteranenfahrzeuge höchstens Fr. 400. Für Anhänger dieser
beiden Fahrzeugarten wird keine Verkehrsabgabe erhoben.

Abs. 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-
rendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht von
der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Die parlamentarische Initiative wurde am 23. Juni 2014 von Bruno Amacker und Roland Scheck eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 19. Januar 2015 mit 116 Stimmen vorläufig unterstützt und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben eine Woche später zugewiesen. Diese nahm die Beratungen in Anwesenheit der Sicherheitsdirektion an ihrer Sitzung vom 25. August 2015 auf. Dabei erhielt der Erstunterzeichner Bruno Amacker Gelegenheit, das Anliegen zu begründen und zu erläutern. Die Beratung wurde am 22. September 2015 fortgesetzt und am 17. November 2015 vorläufig abgeschlossen.

2. Die parlamentarische Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative wird folgende Änderung des Verkehrsabgabengesetzes (VAG) verlangt, wobei der Wortlaut noch auf das alte VAG Bezug nimmt, das bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft war.

§ 10. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Verkehrsabgaben für landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Veteranenfahrzeuge sind niedrig zu bemessen. Landwirtschaftliche Anhänger sind abgabefrei.

3. Beratung in der Kommission

Ursprüngliche und erste geänderte parlamentarische Initiative

Anlässlich ihrer Sitzung vom 22. September 2015 hat die Kommission, vorbehältlich der Schlussabstimmung, die parlamentarische Initiative mit 14:1 Stimmen abgelehnt. Auch ein Antrag auf eine geänderte parlamentarische Initiative wurde mit 7:6 Stimmen bei zwei Enthaltungen knapp verworfen. Sie berücksichtigt das am 1. Januar 2014 in Kraft getretene revidierte VAG.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Er setzt die Verkehrsabgaben für die Fahrzeugarten der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Veteranenfahrzeuge fest. Die Verkehrsabgaben betragen höchstens Fr. 200. Für landwirtschaftliche Anhänger wird keine Verkehrsabgabe erhoben.

Abs. 3 unverändert.

Zweite geänderte parlamentarische Initiative

Am 13. Oktober 2015 wurde der Kommission im Sinne eines Kompromissvorschlages erneut ein geänderter Gesetzesvorschlag mit folgendem Inhalt unterbreitet:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Er setzt die Verkehrsabgaben für die Fahrzeugarten der landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge und Veteranenfahrzeuge fest. Die Verkehrsabgaben für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge betragen höchstens Fr. 200, für Veteranenfahrzeuge höchstens Fr. 400. Für Anhänger dieser beiden Fahrzeugarten wird keine Verkehrsabgabe erhoben.

Abs. 3 unverändert.

Die Kommission hat am 17. November 2015 mit 10:5 Stimmen der zweiten geänderten parlamentarischen Initiative zugestimmt und der erste geänderte Gesetzesvorschlag wurde formell zurückgezogen.

Bei einem Gesamtbestand von 938 175 immatrikulierten Fahrzeugen (Stand 2014) sind rund 35 000 über 30 Jahre alte Fahrzeuge eingelöst, davon 14 696 als Veteranenfahrzeuge, nämlich

- 9296 Personenwagen;
- 4290 Motorräder;
- 1110 Übrige (vor allem Traktoren mit einem Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen).

Lediglich 1,6% aller Fahrzeuge sind somit Veteranenfahrzeuge.

Von einer Beschränkung der Verkehrsabgabe auf Fr. 400 würden (bei ganzjähriger Einlösung) die Halterinnen und Halter von 3861 Veteranenfahrzeugen profitieren (26% des Gesamtbestandes), nämlich

- 3637 Personenwagen (39% des Bestandes);
- 0 Motorräder;
- 224 Übrige (20% des Bestandes)
davon 31 Cars und 49 Lastwagen / schwere Sattelschlepper
(jeweils 100% des Bestandes).

Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit geht es bei Veteranenfahrzeugen nicht um Partikularinteressen, sondern um ein öffentliches Interesse an diesen rollenden historischen Kulturgütern, mit denen jährlich höchstens 3000 km gefahren werden darf. Veteranenfahrzeuge dienen ausschliesslich privaten Zwecken und befahren die Strassen, um Stand-schäden zu vermeiden oder um sie an einer Ausstellung zu zeigen. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, sie wie normale Fahrzeuge zu behandeln.

Bei hubraumstarken Personenwagen und schweren Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen (Cars, Lastwagen und Sattelschlepper, Arbeitsmaschinen, schwere Traktoren usw.) mit Veteranen-

status kann heute die jährliche Verkehrsabgabe deutlich über Fr. 1000 betragen. Solche Beträge stehen in keinem Verhältnis zur erlaubten jährlichen maximalen Fahrleistung von Veteranenfahrzeugen und zur geringen Beanspruchung der Verkehrsinfrastruktur durch sie.

Die Kommissionsminderheit ist der Auffassung, dass es nicht angebracht ist, wegen dieser kleinen Gruppe von Fahrzeugen das nicht einmal drei Jahre alte VAG bereits wieder zu ändern. Das revidierte Gesetz wurde nach mehreren zuvor an der Urne bzw. bereits im Kantonsrat oder Regierungsrat gescheiterten Vorlagen am 17. Juni 2012 von den Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 58% angenommen und trat am 1. Januar 2014 in Kraft. Es führte bei zwei Dritteln aller Veteranenfahrzeuge zu einer Reduktion der Verkehrsabgabe, die häufig weniger als Fr. 200 im Jahr beträgt.

Die Gesetzesänderung hätte zur Folge, dass in erster Linie Halterinnen und Halter von teuren und hubraumstarken Personenwagen profitierten, was dem Grundgedanken des revidierten VAG widerspricht. Die Einnahmehausfälle werden auf schätzungsweise einige Hunderttausend Franken beziffert. Dadurch würde der Strassenfonds entsprechend weniger geöffnert, was angesichts der zahlreichen Strassenbauvorhaben des Kantons wenig Sinn macht. Hinzu kommt, dass eine separate Regelung für Veteranenfahrzeuge zu weiteren Sonderbegehren führen dürfte, die Verkehrsabgaben schon heute reduziert werden können (Tages- und Wechselschildeinlösung, Kontrollschildhinterlegung) und Privilege gegenüber anderen Fahrzeugen bestehen (Prüfungsintervallverlängerung, Einlösung bis zu 40 Fahrzeuge pro Wechselschildnummer).

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Mit Schreiben vom 11. Mai 2016 nahm der Regierungsrat im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 7. Dezember 2015 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die zweite geänderte Fassung der parlamentarische Initiative KR-Nr. 147/2014 betreffend Verkehrsabgaben für Veteranenfahrzeuge im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes wie folgt Stellung:

Mit der Kommissionsminderheit lehnen wir die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

Gemäss Weisung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) vom 3. November 2008 können Motorfahrzeuge als Veteranenfahrzeuge eingelöst werden, wenn die erste Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren erfolgte, die Fahrzeuge nur für private Zwecke verwendet werden und

die jährliche Fahrleistung auf durchschnittlich rund 2000–3000 Kilometer beschränkt ist.

Von den rund 950 000 im Kanton Zürich immatrikulierten Fahrzeugen haben knapp 15 000 den Status als Veteranenfahrzeuge (davon rund 60% Personenwagen, 30% Motorräder und 10% übrige, überwiegend Traktoren und schwere Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t).

Schon gemäss der bis Ende 2013 geltenden Fassung des Verkehrsabgabengesetzes (VAG) vom 11. September 1966 (LS 741.1) wurden die Verkehrsabgaben für Veteranenfahrzeuge gleich wie für alle übrigen Fahrzeuge erhoben. Die am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Änderung des Gesetzes verfolgte das Ziel einer verursachergerechteren Erhebung der Verkehrsabgaben. Dazu wird bei Personenwagen neu auf Hubraum und Gesamtgewicht, bei Motorrädern auf Hubraum und Abgaskategorie und bei Lastwagen auf Gesamtgewicht und Abgaskategorie abgestellt. Wie in Beantwortung der dringlichen Anfrage KR-Nr. 276/2014 betreffend Auffallende Einnahmen bei den kantonalen Motorfahrzeugsteuern dargelegt, erfolgte die Revision des Gesetzes saldoneutral. Bei rund zwei Dritteln der Halterinnen und Halter von Veteranenfahrzeugen führte die Gesetzesrevision zu einer Senkung der Verkehrsabgaben. Die Mehrheit der Halterinnen und Halter von Veteranenfahrzeugen würde von der Beschränkung der Verkehrsabgabe auf höchstens Fr. 400 überdies nicht profitieren, da sie für ihre Fahrzeuge schon heute weniger bezahlen.

Profitieren würden nur Halterinnen und Halter hubraumstarker Veteranen-Personenwagen mit verhältnismässig hohem Gesamtgewicht und schwerer Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t. Bei Letzteren geht es nur um gut 100 Fahrzeuge.

Wie bei allen Veteranenfahrzeugen lassen sich höhere Verkehrsabgaben als Folge des revidierten Verkehrsabgabengesetzes senken, indem die Fahrzeuge mit Tagesschildern oder Wechselschildern eingelöst werden oder die Schilder bei Nichtgebrauch hinterlegt werden.

Hinzu kommt, dass die Halterinnen und Halter von Veteranenfahrzeugen bereits gestützt auf die erwähnte Weisung des ASTRA gegenüber Halterinnen und Haltern anderer Fahrzeuge privilegiert werden, indem Wechselschilder für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden und die Nachprüfintervalle auf bis sechs Jahre ausgedehnt werden können. Dies bedeutet auch eine finanzielle Entlastung gegenüber anderen Fahrzeugen.

Halterinnen und Halter von Veteranenfahrzeugen, die ihr Fahrzeug das ganze Jahr einlösen und somit benutzen wollen, noch weitergehend zu privilegieren, rechtfertigt sich indessen nicht und widerspricht der Zielsetzung einer verursachergerechteren Erhebung der Verkehrs-

abgaben, sind Veteranenfahrzeuge doch oft ausserordentlich umweltbelastend und weisen einen Schadstoffausstoss aus, der ein Vielfaches moderner Fahrzeuge beträgt. Dass diese Fahrzeuge jährlich nur bis 3000 Kilometer gefahren werden dürfen, was sich im Übrigen nicht überprüfen lässt, da sie nicht mit einem Kilometerzähler ausgerüstet werden müssen, ändert daran nichts. Das Verkehrsabgabengesetz stellt nicht auf die jährliche Kilometerleistung ab und eine Beschwerde, die sich mit diesem Argument gegen die Besteuerung von Wohnmobilen nach dem revidierten Verkehrsabgabengesetz wandte, wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ab (Urteil AN 2013.00001 vom 19. September 2013, www.vgrzh.ch).

Mit der Kommissionsminderheit sprechen wir uns schliesslich auch gegen die parlamentarische Initiative aus, da sie dem Strassenfonds Mittel entzöge und Folgebegehren zu befürchten wären.

5. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 23. August 2016 hat die Kommission die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrates vom 11. Mai 2016 zur Kenntnis genommen. Die Kommissionsmehrheit hält an der beantragten Änderung des VAG fest. Die Kommissionsminderheit sieht sich in ihrer ablehnenden Haltung durch die Stellungnahme des Regierungsrates bestätigt.

Die Kommission beantragt dem Kantonsrat mit 10:5 Stimmen, der geänderten parlamentarischen Initiative zuzustimmen.